



## Zulassungsbestimmungen

- Der Fahrzeugausweis wird auf **Ende des Monats** befristet, für dessen Dauer das Fahrzeug immatrikuliert ist. Dauert der Rest des Monats nur noch vier oder weniger Tage (der Tag der Einlösung zählt als ganzer Tag), kann der Halter verlangen, dass die Dauer bis zum Ende des folgenden Monats verlängert wird. Ein befristeter Ausweis darf jedoch nie mehr als 35 Tage gültig sein. Es ist nicht möglich die Frist zu verlängern oder dasselbe Fahrzeug mehr als einmal befristet zuzulassen, ohne dass das Fahrzeug vorher mit Tages- oder Händlerschild vorgeführt wurde
- Wenn eine **Nachprüfung fällig** ist (das Fahrzeug ist älter als 10 Jahre und nach Art. 33 VTS nachprüfungspflichtig), muss eine Werkstatt bestätigen, dass das Fahrzeug betriebssicher ist
- bei **ausserkantonalen und ausländischen Kunden** ist eine Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis im Original erforderlich
- Im Ausweis wird der Vermerk **Für den Export bestimmt** eingetragen
- Die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis werden **ungültig**, sobald die **Frist abgelaufen** ist. Sie müssen **nicht** zurückgegeben werden

## Bestätigung der Betriebssicherheit durch eine Werkstatt

Eine Bestätigung ist nur erforderlich, wenn das Fahrzeug älter als **zehn Jahre** und nach Art. 33 VTS **nachprüfungspflichtig** ist.

Fahrzeugart	Fahrzeug ist älter als zehn Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge zum berufsmässigen (gewerbmässigen) Personentransport, ausgenommen Fahrzeuge, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV2 verwendet werden</li> <li>• Gesellschaftswagen</li> <li>• Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter, für die gemäss SDR eine jährliche Nachprüfung erforderlich ist</li> <li>• Anhänger zum Personentransport</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lastwagen (Vmax. &gt; 45 km/h) *</li> <li>• Sattelschlepper (&gt;3.5 t und Vmax. &gt; 45 km/h) *</li> <li>• Sachtransportanhänger (&gt;3.5 t und Vmax. &gt; 45 km/h) *</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinbusse</li> <li>• Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum</li> <li>• Lieferwagen</li> <li>• Lastwagen (Vmax. &lt; 45 km/h)</li> <li>• Sattelschlepper (&lt;3.5 t oder Vmax. &lt; 45 km/h)</li> </ul>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leichte und schwere Personenwagen</li> <li>• Sachtransport- und Wohnanhänger (0.751 t - 3.5 t)</li> </ul>	2

## Versicherungsprämien

Bei einem Beitritt zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung pro Ausweis und Fahrzeug:

Einlösung ab 1. bis Ende Monat	Fr. 180.--
Einlösung ab 16. bis Ende Monat	Fr. 90.--
Einlösung für max. 4 Tage des laufenden Monats und den ganzen folgenden Monat	Fr. 200.--

Die Versicherung gilt in Europa (genaue Länderbeschreibung unter [www.nbi.ch](http://www.nbi.ch)).

Anhänger bezahlen keine Versicherung und erhalten keine grüne Karte.

## Gebühren

<b>Fahrzeugausweis</b>	Fr. 50.--
<b>Kontrollschilder:</b> Einzelschild	Fr. 25.--
Schilderpaar	Fr. 35.--
<b>Internationale grüne Versicherungskarte</b> (wenn gewünscht)	Fr. 30.--

## Verkehrssteuern

Die für die betreffende Fahrzeugart geltende **Steuer** sowie allenfalls die **Schwerverkehrssteuer**.

Schwerverkehrssteuer	Mindestdauer 3 Tage	6 Tage	9 Tage (usw.)
Lastwagen, Sattelschlepper	Fr. 200.--	Fr. 400.--	Fr. 600.--
Übrige LSVA-pflichtige Fahrzeuge	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 150.--